

Bundesgesetzblatt

225

Teil II

Z 1998 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 26. April 1973	Nr. 16
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe	225
22. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	227
22. 3. 73	Bekanntmachung des Vierten Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen	228
28. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	236
2. 4. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über Zoll- und Steuererleichterungen für die Zweigstellen des Goethe-Instituts in Italien	238
2. 4. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln	240

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Elfenbeinküste
über Kapitalhilfe**

Vom 22. März 1973

In Abidjan ist am 31. Januar 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 31. Januar 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. März 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Steeg

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Elfenbeinküste

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der elfenbeinischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Elfenbeinküste, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die nachstehenden beiden Vorhaben — wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist — zwei Darlehen aufzunehmen, und zwar

- (a) für das Vorhaben „Landwirtschaftliches Entwicklungsvorhaben in der Nordregion (Korhogo)“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zehn Millionen Deutsche Mark,
- (b) für das Vorhaben „Wasserversorgungen für die Städte Lakota, Séguéla, Mankono und Katiola“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünfzehn Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Darlehen haben eine Laufzeit von 30 Jahren und werden mit 2 vom Hundert jährlich verzinst. Die ersten 10 Jahre der Laufzeit dieser Darlehen sind rückzahlungsfrei.

(2) Im übrigen bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen, die Verwendung der Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Z e h e n t n e r

Für die Regierung
der Republik Elfenbeinküste
Konan B e d i e

Artikel 3

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in der Republik Elfenbeinküste erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Elfenbeinküste innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Abidjan am 31. Januar 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 22. März 1973

Das in Wien am 18. April 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Bhutan	am	6. Januar 1973
Guyana	am	27. Januar 1973
Senegal	am	11. November 1972
Vereinigte Staaten	am	13. Dezember 1972

in Kraft getreten.

Bulgarien hat in einer am 22. September 1972 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilung zu dem von Bahrain auf Grund des Artikels 27 Abs. 3 des Übereinkommens gemachten Vorbehalt bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"The Government of the People's Republic of Bulgaria cannot regard the reservation made by the Bahraini Government with respect to article 27, paragraph 3, of the Vienna Convention on Diplomatic Relations as valid."

„Die Regierung der Volksrepublik Bulgarien kann den Vorbehalt der bahrainischen Regierung zu Artikel 27 Abs. 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nicht als wirksam ansehen.“

Portugal hat in einer am 1. Juni 1972 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilung erklärt, daß es den auf Grund des Artikels 37 Abs. 2 des Übereinkommens bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt zurücknehme.

Das ebenfalls in Wien am 18. April 1961 unterzeichnete Fakultativ-Protokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Fidschi	am	21. Juli 1971
Vereinigte Staaten	am	13. Dezember 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 845), vom 25. April 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 994) und vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 253).

Bonn, den 22. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
des Vierten Protokolls zum Langfristigen Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien
über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit
auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen
Vom 22. März 1973

In Sofia ist am 6. März 1973 das Vierte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 (Bundesanzeiger Nr. 69 vom 14. April 1971) unterzeichnet worden.

Das Protokoll und der dazugehörige Briefwechsel gelten für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973.

Nachstehend wird das Vierte Protokoll mit den Warenlisten A - 73 und B - 73 und dem Briefwechsel bekanntgemacht.

Bonn, den 22. März 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Steeg

**Viertes Protokoll
zum Langfristigen Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien
über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit
auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet
und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Volksrepublik Bulgarien

haben auf Grund des Artikels 5 des Langfristigen Abkommens über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 mit dem Ziel der Ausweitung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Protokoll mit der Warenliste A-73 (Warenlieferungen aus der Volksrepublik Bulgarien in die Bundesrepublik Deutschland) und Warenliste B-73 (Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Volksrepublik Bulgarien) sowie den heute unterzeichneten Briefen gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden die erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für die in den Warenlisten vorgesehenen Waren gemäß den geltenden Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen erteilen. Sie werden dabei das Genehmigungsverfahren im Rahmen der geltenden Bestimmungen so günstig wie möglich anwenden und zu diesem Zweck alle angemessenen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

Die Vertragsparteien werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen den gegenseitigen Warenverkehr fördern und erleichtern und sich um die größtmögliche Ausnutzung der Warenlisten bemühen.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Peter Hermes

Für die Regierung
der Volksrepublik Bulgarien
Christo Christov

Artikel 3

Im Falle der Erschöpfung der in den Warenlisten angegebenen Werte beziehungsweise Mengen können mit Zustimmung der zuständigen Behörden Genehmigungen darüber hinaus erteilt werden. Entsprechendes gilt auch für Waren, die in den obenerwähnten Listen nicht genannt sind.

Artikel 4

Dieses Protokoll ersetzt das am 22. Juni 1972 unterzeichnete Dritte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 nebst den Warenlisten A-72 und B-72 und den beigefügten Briefen.

Artikel 5

Dieses Protokoll mit den Warenlisten A-73 und B-73 sowie den heute unterzeichneten Briefen ist Bestandteil des Langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971.

GESCHEHEN zu Sofia am 6. März 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Warenliste A-73

Lieferungen von Waren aus der Volksrepublik Bulgarien in die Bundesrepublik Deutschland
für die mengenmäßige Beschränkungen bestehen

Ware	Wert in 1 000 DM
I Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft	
1. Blumen, frisch	Beteiligung an Global- ausschreibung
2. Frühkartoffeln	2 000
3. Tiefgefrorenes Obst für Konsumzwecke	4 000 m. E.
4. Knollen, Zwiebeln, Stecklinge und Wurzelstöcke von Blumen aller Art	2 000
5. Gurkenkonserven	Beteiligung an Global- ausschreibung
6. a) Gemüsekonserven der Tarif-Nr. 2002	Beteiligung an Global- ausschreibung
b) Gemüsekonserven der Tarif-Nr. 2002 ausgenommen: Stangenspargel (2002 37), Brechspargel mit Köpfen (2002 38), Erbsen (2002 61), grüne Bohnen (2002 66), Mischgemüse (2002 81), Kartoffeln (2002 85)	3 000
7. Paprikazubereitungen und Gemüsespezialitäten	11 000 m. E.
8. Pilze in Dosen und Gläsern (davon Champignons bis 250)	3 000 m. E.
9. a) Obstkonserven der Tarif-Nr. 2006	Beteiligung an Global- ausschreibung
b) Obstkonserven der Tarif-Nr. 2006 ausgenommen: Pflaumen und Kirschen	3 500
10. Konfitüren, Marmeladen und Gelees	3 500 m. E.
11. Traubensaft	6 000 m. E.
12. Fruchtsäfte mit Zusatz von Zucker (Nektar)	1 000 m. E.
13. Schafe, lebend, und Schaffleisch	Beteiligung an Global- ausschreibung
14. Lämmer, lebend, und Lammfleisch	Beteiligung an Global- ausschreibung
15. Verschiedene Erzeugnisse der Landwirtschaft und Ernährungsindustrie	10 000
II Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	
1. Rohaluminium	3 200
2. Fein- und Feinstzink einschließlich Kathodenzink	8 500
3. Gasöl	2 500
4. Motorenbenzin	5 000
5. Verschiedene chemische Rohstoffe und Erzeugnisse	14 000 m. E.
davon Harnstoff	4 400
davon Bleimennige	1 100
6. Kautschukwaren	900
7. Synthetischer Kautschuk	500
8. Straßenhandschuhe aus Leder	100
9. Arbeiterschutzhandschuhe aus Leder	150
10. Ledergalanteriewaren (Taschen, Brieftaschen u. ä.)	1 200
11. Schuhe mit Oberteil aus Leder	3 000
12. Sperrholz	1 500
davon Furnierplatten	900
13. Holzspanplatten	1 000
14. Holzfasерplatten	1 400
15. Haushaltsgeräte aus Holz	500
16. Sitzmöbel aus Holz, nicht gepolstert	1 100
davon aus Buche	900

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

Ware	Wert in 1 000 DM
17. Grobe Korbwaren	1 000
davon Korbwaren aus geschälter Weide 400	
18. Taschen aus Schilf, Binsen und ähnlichem Material, einschließlich Rohrkolbentaschen	800
19. Andere Kleinkorbwaren	500
20. Flechtwaren	800
21. Gewebe aus Baumwolle, roh	1 800
22. Gewebe aus Baumwolle, ausgenommen Rohgewebe	900
23. Gewebe aus Wolle	400
24. Gewebe aus künstlichen und synthetischen Fasern	900
25. Garne aus Polyamidfasern	500
26. Synthetische Fasern, Watte aus synthetischen Spinnstoffen, Abfälle von synthetischen Spinnstoffen	5 500
27. Teppiche, handgeknüpft, und Kelims	3 500
28. Strick- und Wirkwaren (einschließlich Strümpfe und Socken sowie Oberhemden aus synthetischen Spinnstoffen)	10 400
29. Ober- und Unterkleidung für Männer, Frauen und Kinder	14 000
30. Haushaltswäsche	1 400
31. Miederwaren	1 000
32. Wandfliesen	400
33. Haushaltsporzellan und -keramik	330
34. Mundgeblasenes Wirtschaftsglas	440
35. Isolatoren und Isolierteile, aus keramischen Stoffen davon für Isolatoren 275	600
36. Erzeugnisse der Stahlverformung davon Schaufeln und Spaten 100	1 500
37. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	2 000
38. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren	3 500
39. Fittings	100
40. Spiralbohrer und Gewindebohrer	800
41. Armaturen, auch aus Gußeisen	800
42. Kugellager	1 400 m. E.
43. Mopeds	500
44. Fahrräder	500
45. Spielwaren	200
46. Sportartikel	500
47. Volkskunsterzeugnisse	1 300
a) Kunstkeramik 300 m. E.	
b) Textilien (Tischwäsche, Blusen, Beutel u. a.) 1 000	
48. Christbaumschmuck	50
49. Lohnveredelung für Ober- und Unterkleidung für Männer, Frauen und Kinder	19 000
50. Lohnveredelung für Miederwaren	1 000
51. Lohnveredelung für Lederhandschuhe	200
52. Lohnveredelung für Schuhe mit Oberteil aus Leder	800
53. Halbzeug und Walzwerkserzeugnisse (u. a. Coils, Stabstahl, Profile, Grob- und Feibleche) 14 500 t	
III. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	160 000
IV. Dienstleistungen	110 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

Warenliste B-73
Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland
in die Volksrepublik Bulgarien

Ware	Wert in 1 000 DM
I Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft	
1. Zucht- und Nutzvieh	500
2. Fische und Fischzubereitungen, Fischmehl	1 000 m. E.
3. Käse	100
4. Milch und Milcherzeugnisse	p. m.
5. Getreide und Getreideerzeugnisse	5 000 m. E.
6. Saatgut	2 000
7. Talg und andere tierische Ernährungsfette	300 m. E.
8. Bier, Sekt und Wein	200
9. Spirituosen	100
10. Aromen und Essenzen für Ernährungszwecke	50 m. E.
11. Pektin	200
12. Verschiedene Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft	1 000
II. Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)	
1. Kohle und Koks	p. m.
2. Mineralölerzeugnisse	2 000
3. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, einschließlich Kunststoffe und Düngemittel	60 000
davon Reinkali	3 000
4. Waren aus Kunststoffen	4 000
5. Kautschuk- und Asbestwaren	5 000
6. Leder aller Art	2 500
7. Lederwaren und technische Ledererzeugnisse	500
8. Zugerichtete Pelzfelle und Pelzwaren	1 500
9. Erzeugnisse der Holzbe- und -verarbeitung, u. a. Holzwaren, Korbwaren, Transport- und Lagerfässer, Knöpfe	2 500
10. Holzspanplatten, auch veredelt	500
11. Holzfaserplatten, auch veredelt	500
12. Papierzellulose	2 500
13. Spezialpapiere und -pappen	7 000
14. Erzeugnisse der Papier- und Pappverarbeitung sowie des graphischen Gewerbes	6 000
15. Wissenschaftliche und fachliche Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sowie Musiknoten und Briefmarken	1 650
16. Lumpen	500
17. Textilerzeugnisse	47 000
davon a) Textilrohstoffe	7 000
b) Textilhalbwaren	15 000
c) Textilfertigwaren und Bekleidung	19 000
d) gewebte Bekleidung	6 000
18. Schuhe	1 500
19. Erzeugnisse der Steine- und Erdenindustrie, darunter insbesondere feuerfeste Erzeugnisse	4 000
20. Glas- und keramische Erzeugnisse, auch Schleifsteine, -gewebe und -papiere, technisches Porzellan aller Art	2 500

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

Ware	Wert in 1 000 DM
21. Porzellan- und Steingutgeschirr	200
22. Ferrolegierungen	2 000
23. Erzeugnisse der eisenschaffenden Industrie	55 000
u. a. Roheisen, Walzwerkserzeugnisse, warmgewalzt, einschließlich Stahlbleche, verzinkte Bleche, Weißbleche, Dynamo- und Trafobleche, Walzdraht, Edelstahl, warmgewalzt, Stahlröhren und Erzeugnisse daraus, Freiformschmiedestücke, rollendes Eisenbahnzeug	
24. Erzeugnisse der Gießereiindustrie	3 000
u. a. Druckrohre, Tempergußfittings, Heizkessel und andere Gießereierzeugnisse	
25. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke, auch aus kaltgezogenem oder kaltgewalztem Edelstahl	30 000
u. a. Kaltband, Blankstahl, Präzisionsstahlrohre einschließlich Schweißelektroden, Draht und Drahterzeugnisse, Stahlseile	
26. Erzeugnisse der Stahlverformung	5 000
u. a. Eisenbahnoberbaumaterial, wie Laschen und Unterlageplatten (geschmiedet), Schrauben und Haken u. ä., landwirtschaftliche Geräte, Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen, Schrauben, Federscheiben, Hufstollen, Muttern u. ä., Waggonbeschläge, geschmiedete Rohrformstücke (Fittings), Ketten, Anker	
27. Erzeugnisse des Stahl- und Eisenbaus	10 000
u. a. Dampfkessel, sonstige Behälter und Zubehör, Eisenbahnwaggons, Feldbahn- und Förderwaren, Weichen, Kreuzungen u. ä., Stahlkonstruktionen aller Art, Ersatzteile	
28. Eisen-, Blech- und Metallwaren	18 000
u. a. Werkzeuge, Schneidwaren und Bestecke, Fahrrad- und Kraftradteile, Nadel-erzeugnisse, Heftklammern und andere Kurzwaren, Leichtmetallwaren, Schlösser und Beschläge, Möbelbeschläge, Messingrohre, bearbeitet, Handtransportgeräte einschließlich Teile (z. B. Räder und Rollen)	
29. Silber- und Schmuckwaren	500
30. NE-Metalle und Halbmaterial daraus (z. B. Bleche, Rohre, Drähte)	10 000
31. Erzeugnisse des Maschinenbaus, Anlagen und Ersatzteile aller Art	90 000
32. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Ersatzteile	30 000
33. Erzeugnisse des Fahrzeugbaus einschließlich Zweiradfahrzeuge und Ersatzteile	32 000
34. Erzeugnisse des Schiffbaus	p. m.
35. Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik	13 000
u. a. optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte, kinematographische Geräte und Anlagen für die Einrichtung von Tonfilmateliers, feinmechanische Instrumente, Apparate und Geräte, Uhren	
36. Musikinstrumente, auch Klaviere und Flügel	500
37. Möbel	1 000
38. Besen, Bürstenwaren und Pinsel	500
39. Spielwaren	500
40. Füllschreibgeräte und deren Teile	500
41. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	20 000
u. a. Konsumgüter, Bürobedarf, Turn- und Sportgeräte, Jagdwaffen und Jagdgeräte, Graphit und Flußpat	
III. Dienstleistungen	60 000

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Sofia, den 6. März 1973

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

- 1) In der dem Protokoll beigefügten Warenliste A-73 sind für zahlreiche Waren keine Kontingente mehr enthalten. Diese und andere Waren können in die Bundesrepublik Deutschland nach den autonomen Einfuhrbestimmungen ohne Mengen- und Wertbegrenzungen eingeführt werden.
- 2) Sollten die erwähnten Einfuhrbestimmungen geändert werden, so werden beide Seiten unverzüglich in Verbindung treten, um über beide Seiten befriedigende vertragliche Einfuhrmöglichkeiten zu verhandeln. Bis zum Ende dieser Verhandlungen wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sein, Einfuhrmöglichkeiten auf der Grundlage früher vereinbarter Kontingente oder, soweit für einzelne Waren keine Einfuhrkontingente festgelegt waren, auf der Grundlage der Höhe der Einfuhren des Vorjahres zu eröffnen.
- 3) In Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz (3) des vorbezeichneten Langfristigen Abkommens werden Warenlieferungen aus Kooperationsverträgen, die noch mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen, von diesen Begrenzungen freigestellt, soweit diese Verträge im Interesse der beiden Vertragsparteien liegen.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung der Volksrepublik Bulgarien hierzu mitteilen würden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Peter Hermes

An den
Vorsitzenden der Delegation der
Regierung der Volksrepublik Bulgarien
Herrn Ministerialdirektor Christo Christov
Sofia

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Volksrepublik Bulgarien

Sofia, den 6. März 1973

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

- 1) In der dem Protokoll beigefügten Warenliste A-73 sind für zahlreiche Waren keine Kontingente mehr enthalten. Diese und andere Waren können in die Bundesrepublik Deutschland nach den autonomen Einfuhrbestimmungen ohne Mengen- und Wertbegrenzungen eingeführt werden.
- 2) Sollten die erwähnten Einfuhrbestimmungen geändert werden, so werden beide Seiten unverzüglich in Verbindung treten, um über beide Seiten befriedigende vertragliche Einfuhrmöglichkeiten zu verhandeln. Bis zum Ende dieser Verhandlungen wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sein, Einfuhrmöglichkeiten auf der Grundlage früher vereinbarter Kontingente oder, soweit für einzelne Waren keine Einfuhrkontingente festgelegt waren, auf der Grundlage der Höhe der Einfuhren des Vorjahres zu eröffnen.
- 3) In Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz (3) des vorbezeichneten Langfristigen Abkommens werden Warenlieferungen aus Kooperationsverträgen, die noch mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen, von diesen Begrenzungen freigestellt, soweit diese Verträge im Interesse der beiden Vertragsparteien liegen.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung der Volksrepublik Bulgarien hierzu mitteilen würden.“

Ich bestätige hiermit, daß die Regierung der Volksrepublik Bulgarien mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Christo Christov

An den
Vorsitzenden der Delegation der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Botschafter Dr. Peter Hermes
Sofia

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Sofia, den 6. März 1973

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die deutsche Seite hat ihr besonderes Interesse an bulgarischen Bauleistungen zum Ausdruck gebracht. Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die im Langfristigen Abkommen über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 nebst Anlagen für den Warenverkehr getroffenen Vereinbarungen auch auf die Lieferung von Bauleistungen Anwendung finden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Peter Hermes

An den
Vorsitzenden der Delegation der
Regierung der Volksrepublik Bulgarien
Herrn Ministerialdirektor Christo Christov
Sofia

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Volksrepublik Bulgarien

Sofia, den 6. März 1973

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Vierte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die deutsche Seite hat ihr besonderes Interesse an bulgarischen Bauleistungen zum Ausdruck gebracht. Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die im Langfristigen Abkommen über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 nebst Anlagen für den Warenverkehr getroffenen Vereinbarungen auch auf die Lieferung von Bauleistungen Anwendung finden.“

Ich nehme den Inhalt Ihres Schreibens zur Kenntnis und werde die zuständigen Außenhandelsunternehmen der Volksrepublik Bulgarien hiervon unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Christo Christov

An den
Vorsitzenden der Delegation der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Botschafter Dr. Peter Hermes
Sofia

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 28. März 1973

Die in Wien am 1. Juli 1959 vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation genehmigte Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1993) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für

Ecuador	am	16. April 1969
Griechenland	am	2. November 1970
Indonesien	am	4. Juni 1971
Irland	am	29. Februar 1972
Luxemburg	am	24. März 1972
Polen	am	24. Juli 1970
Rumänien	am	7. Oktober 1970
Schweiz	am	16. September 1969
Vietnam	am	31. Juli 1969

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunden wurden folgende Erklärungen oder Vorbehalte abgegeben:

Indonesien

(Übersetzung)

„Article II section 2 (b):

The capacity of the International Atomic Energy Agency to acquire and dispose of immovable property shall be exercised with due regard to national laws and regulations.

„Artikel II § 2 Buchstabe b:

Die Befugnis der Internationalen Atomenergie-Organisation, unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, ist unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften auszuüben.

Article VI section 18:

The concessions and privileges conferred by the Agreement on the employees of the Agency, other than those which also follow from Article XV of the Statute, such as immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity, should not be admissible to the Indonesian Nationals serving on the staff of the Agency in Indonesia.

Artikel VI § 18:

Die den Bediensteten der Organisation durch die Vereinbarung gewährten Zugeständnisse und Vorrechte, außer den sich auch aus Artikel XV der Satzung ergebenden wie der Immunität von der Gerichtsbarkeit in bezug auf die von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, sollen auf die als Bedienstete der Organisation in Indonesien tätigen indonesischen Staatsangehörigen nicht anwendbar sein.

Article X section 34:

With regard to the competence of the International Court of Justice in disputes concerning the interpretation or application of the Convention, the Government of Indonesia reserves the right to maintain that in every individual case the agreement of the parties to the dispute is required before the Court for a ruling.

Artikel X § 34:

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs in Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Vereinbarung behält sich die Regierung von Indonesien das Recht vor, den Standpunkt zu vertreten, daß eine Entscheidung des Gerichts in jedem Einzelfall der Zustimmung der Streitparteien bedarf.“

Luxemburg

(Übersetzung)

"In accordance with the provisions of Article XII, Section 38 of the Agreement, Luxembourg excludes from application the last sentence of Article VI, Section 20 thereof."

„Luxemburg schließt nach Artikel XII § 38 der Vereinbarung deren Artikel VI § 20 letzter Satz von der Anwendung aus.“

Polen

(Übersetzung)

"... with the reservation in respect of Sections 26 and 34 of the Agreement that disputes regarding the interpretation and application of the Agreement shall be referred to the International Court of Justice only with the consent of all parties involved in a given dispute. The Polish People's Republic also reserves the right not to accept as decisive the advisory opinion of the International Court of Justice; ..."

„... mit dem Vorbehalt zu den §§ 26 und 34 der Vereinbarung, daß Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Vereinbarung nur mit Zustimmung aller Streitparteien beim Internationalen Gerichtshof anhängig gemacht werden. Die Volksrepublik Polen behält sich ferner das Recht vor, das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs nicht als bindend anzuerkennen; ...“

Rumänien

(Übersetzung)

"The Council of State declares, in accordance with Section 38, second paragraph, of the Agreement, that the Socialist Republic of Romania does not consider itself bound by the provisions of Section 34 and by the provisions of Section 26 to the extent that the latter refer to Section 34. The position of the Socialist Republic of Romania is that differences arising from the interpretation or application of the Agreement may be referred to the International Court of Justice only with the consent, in each individual case, of all parties involved in a dispute."

„Der Staatsrat erklärt nach § 38 Absatz 2 der Vereinbarung, daß die Sozialistische Republik Rumänien auch durch § 34 und durch § 26, soweit dieser auf § 34 Bezug nimmt, nicht als gebunden betrachtet. Die Sozialistische Republik Rumänien vertritt die Auffassung, daß Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Vereinbarung nur mit der jeweils im Einzelfall erteilten Zustimmung aller Streitparteien beim Internationalen Gerichtshof anhängig gemacht werden können.“

Schweiz

(Übersetzung)

"With regard to Article VI, Section 19, second paragraph, Switzerland reserves the right not to grant the deferments in call-up requested by the Agency, it being understood however that such requests will receive sympathetic consideration on the part of the competent Federal authorities."

„Unter Bezugnahme auf Artikel VI Abschnitt 19 Absatz 2 behält sich die Schweiz die Möglichkeit vor, Gesuchen der Agentur um Aufschub der Aufbietung nicht stattzugeben, wobei es die Meinung hat, daß die zuständigen Bundesbehörden diese Gesuche mit Wohlwollen prüfen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1912).

Bonn, den 28. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Italienischen Republik
über Zoll- und Steuererleichterungen für die Zweigstellen des Goethe-Instituts in Italien**

Vom 2. April 1973

In Rom ist durch Notenwechsel vom 9./26. Juni 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik eine Vereinbarung über Zoll- und Steuererleichterungen für die Zweigstellen des Goethe-Instituts in Italien getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 1. März 1973

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. April 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Il ministro degli affari esteri

Roma, 9 giugno 1972

Signor Ambasciatore,

ho l'onore di riferirmi alla clausola di cui all'art. 3 dell'Accordo Culturale concluso fra i nostri due Paesi in Bonn l'8 febbraio 1956 ed ai conseguenti Scambi di Note dell'8 febbraio 1956 e del 12 luglio 1961 con i quali sono state concesse, a condizione di reciprocità di trattamento, alcune agevolazioni rispettivamente in materia doganale e fiscale a favore degli Istituti indicati negli Scambi di Note medesimi nonché di quelli che ad essi potranno aggiungersi.

In relazione a quanto sopra e tenuto conto della richiesta avanzata dalla delegazione tedesca nella riunione del 5 aprile 1968 della Commissione Mista permanente istituita con l'art. 13 dell'Accordo Culturale, ho l'onore di proporre che le agevolazioni doganali e fiscali concesse in base ai suddetti Scambi di Note siano estese ai „Goethe Institute“ di Genova, Milano, Napoli, Palermo, Torino e Trieste.

Tali agevolazioni sono concesse a condizione di reciprocità di trattamento ed avranno effetto a partire dal 1 gennaio 1972.

Non appena V.E. mi avrà dato conferma che il Governo della Repubblica Federale di Germania dà il suo assenso alle anzidette proposte, questa lettera e la Sua lettera di risposta costituiranno un Accordo fra i nostri due Governi che vale anche per il Land Berlino a meno che il Governo della Repubblica Federale di Germania non trasmetta al Governo della Repubblica Italiana una dichiarazione in senso contrario entro tre mesi dall'entrata in vigore del presente Accordo.

Questo Accordo entrerà in vigore il primo giorno del mese successivo a quello in cui i due Governi si saranno scambievolmente comunicati che gli adempimenti interni per l'entrata in vigore sono stati effettuati.

Aldo Moro

A Sua Eccellenza il Signor
Rolf Lahr
Ambasciatore della Repubblica Federale di Germania
R o m a

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

den 26. Juni 1972

Herr Minister,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom 9. Juni 1972 zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, auf Artikel 3 des zwischen unseren beiden Staaten am 8. Februar 1956 in Bonn geschlossenen Kulturabkommens sowie auf die anschließenden Notenwechsel vom 8. Februar 1956 und 12. Juli 1961 Bezug zu nehmen, mit denen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Zoll- und Steuererleichterungen zugunsten der in den Notenwechseln genannten sowie der gegebenenfalls noch hinzukommenden Institute gewährt wurden.

Im Hinblick hierauf und in Anbetracht des Antrags, den die deutsche Delegation am 5. April 1968 in der Sitzung der nach Artikel 13 des Kulturabkommens gebildeten Ständigen Gemischten Kommission gestellt hat, beehre ich mich, vorzuschlagen, daß die auf Grund der oben erwähnten Notenwechsel gewährten Zoll- und Steuererleichterungen auf die „Goethe-Institute“ in Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Turin und Triest ausgedehnt werden.

Diese Erleichterungen werden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt und am 1. Januar 1972 wirksam.

Sobald Eure Exzellenz mir das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den obigen Vorschlägen bestätigt haben, werden dieser Brief und Ihr Antwortbrief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den darin enthaltenen Vorschlägen und damit einverstanden ist, daß Ihr Brief und dieser Antwortbrief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Monat folgt, in dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

L a h r

Seine Exzellenz
Herrn Professor Aldo Moro
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
R o m

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien
in Wasch- und Reinigungsmitteln**

Vom 2. April 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. September 1968 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 553) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 2. März 1973 in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 1. Februar 1973 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 16. Februar 1971
Dänemark	am 16. Februar 1971
Frankreich	am 30. Mai 1971
Niederlande	am 28. Februar 1971
Vereinigtes Königreich	am 16. Februar 1971

Bonn, den 2. April 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.